



Regierungspräsidium Stuttgart

---

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für das Projekt  
der TransnetBW GmbH**

## **Netzverstärkung im Raum Main-Tauber**

auf der 380/110-kV-Leitung

Kupferzell – Rittershausen, LA 0348

und 110-kV-Leitung Königshofen - Stalldorf, LA 0106

15.09.2017

Az.: 24-4529 / 380-kV-Leitung Kupferzell-Rittershausen

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Tenor</b> .....	<b>1</b>
<b>I</b>	<b>Grundentscheidung</b> .....	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Planfestgestellte Unterlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen und Hinweise</b> .....	<b>6</b>
<b>IV</b>	<b>Zusagen</b> .....	<b>8</b>
<b>V</b>	<b>Zurückweisung von Einwendungen</b> .....	<b>11</b>
<b>VI</b>	<b>Kostenentscheidung</b> .....	<b>11</b>
<b>B</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>12</b>
<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>12</b>
1	Beschreibung des Vorhabens .....	12
2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) .....	13
<b>II</b>	<b>Zuständigkeit und Verfahren</b> .....	<b>15</b>
<b>III</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b> .....	<b>18</b>
1	Planrechtfertigung .....	18
2	Dimensionierung und Trassenauswahl .....	19
3	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen .....	21
3.1	Raumordnung, Städtebau, Kommunales .....	21
3.2	Natur und Landschaft .....	22
3.3	Immissionsschutz .....	29
3.4	Wasserwirtschaft und Bodenschutz .....	29
3.5	Landwirtschaft .....	33
3.6	Wald, Forst.....	35
3.7	Denkmalschutz .....	37
3.8	Versorgungsunternehmen und Leitungsträger .....	37
3.9	Verkehr, Straße, Eisenbahn .....	38
3.10	Private Rechte, insbesondere Eigentum .....	39
<b>IV</b>	<b>Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung</b> .....	<b>41</b>
<b>V</b>	<b>Kostenentscheidung</b> .....	<b>42</b>
<b>C</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>42</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP	Artenschutzprogramm Baden-Württemberg
BK	Bodenkarte
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (Der Schalldruckpegel wird mit der logarithmischen Einheit dB(A) wiedergegeben)
d.h.	das heißt
DSchG BW	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Baden-Württemberg (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EE	Erneuerbare Energien
einschl.	einschließlich
ESO	Eisenbahnsignalordnung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	Europäisches Schutzgebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL)

GG	Grundgesetz
h	Hektar
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LA	Leitungsanlage
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
min.	mindestens
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
qm	Quadratmeter
Ref.	Referat
RP	Regierungspräsidium
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
S.	Satz
S.	Seite
sog.	sogenannte
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg
v.	vom

v.a.	vor allem
Vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet

## A Tenor

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 24.06.2016 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Grund von §§ 43, 43 b EnWG i.V.m. §§ 73, 74 LVwVfG und §§ 1 ff. UVPG jeweils in der derzeit gültigen Fassung für das o. g. Vorhaben folgenden

### Planfeststellungsbeschluss:

#### I Grundentscheidung

Der Plan für die Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen - Stalldorf, LA 0106, einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IV **festgestellt**.

#### II Planfestgestellte Unterlagen

Der Plan umfasst folgende - soweit nicht anders angegebene - von der TransnetBW aufgestellte Planunterlagen:

Unterlage	Register	Beschreibung	Maßstab
<b>Unterlage 1</b>		<b>Erläuterungsbericht zum Vorhaben</b>	
<b>Unterlage 2</b>		<b>Übersichtspläne</b>	
Unterlage 2	2	Übersichtsplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106	1:25.000
Unterlage 2.1	2.a	Übersichtsplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen	1:25.000
Unterlage 2.2	2.b	110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106	1:25.000
<b>Unterlage 3</b>		<b>Lagepläne</b>	
Unterlage 3.1	3.a	Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 084 bis	1:25.000

		Mast 088	
Unterlage 3.2	3.a	Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 088 bis Mast 095	1:25.000
Unterlage 3.3	3.a	Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 095 bis Mast 101	1:25.000
Unterlage 3.4	3.a	Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 101 bis Mast 108	1:25.000
Unterlage 3.5	3.a	Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 108 bis Mast 113	1:25.000
Unterlage 3.9	3.b	Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 11 bis Mast 17	1:25.000
Unterlage 3.10	3.b	Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 25 bis Mast 31	1:25.000
Unterlage 3.11	3.b	Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 31 bis Mast 34	1:25.000
Unterlage 3.12	3.b	Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 34 bis Mast 42	1:25.000
Unterlage 3.13	3.b	Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 42 bis Mast 48	1:25.000
Unterlage 3.14	3.b	Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 48 bis Umspannwerk Königshofen	1:25.000
<b>Unterlage 4</b>		<b>Längenprofile</b>	
Unterlage 4.1	4.a	Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast	1:25.000, 1:500

		078 bis Mast 088	
Unterlage 4.2	4.a	Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 088 bis Mast 095	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.3	4.a	Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 095 bis Mast 101	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.4	4.a	Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 101 bis Mast 108	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.5	4.a	Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 zwischen Mast 108 bis Mast 113	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.16	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 11 bis Mast 17	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.17	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 25 bis Mast 31	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.18	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 31 bis Mast 34	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.19	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 34 bis Mast 42	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.20	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 42 bis Mast 48	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.21	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 48 bis Mast 49	1:25.000, 1:500
Unterlage 4.22	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 49 bis Mast 52	1:25.000, 1:500



Unterlage 4.23	4.b	Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 zwischen Mast 52 bis Gerüst 1B4	1:25.000, 1:500
<b>Unterlage 5</b>		<b>Eigentümerverzeichnisse</b>	
Unterlage 5.1	5.a	Eigentümerverzeichnis der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 mit Verzeichnis über die Lageplanzugehörigkeit der Gemarkungen	
Unterlage 5.1.1	5.a	Elpersheim	
Unterlage 5.1.2	5.a	Schäftersheim	
Unterlage 5.1.3	5.a	Nassau	
Unterlage 5.2	5.b	Eigentümerverzeichnis der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 mit Verzeichnis über die Lageplanzugehörigkeit der Gemarkungen	
Unterlage 5.2.3	5.b	Simmringen	
Unterlage 5.2.6	5.b	Bernsfeld Bowiesen	
Unterlage 5.2.7	5.b	Vilchband	
Unterlage 5.2.8	5.b	Messelhausen	
Unterlage 5.2.9	5.b	Deubach	
Unterlage 5.2.10	5.b	Marbach	
Unterlage 5.2.11	5.b	Königshofen	
<b>Unterlage 6</b>		<b>Mastliste, Kreuzungsverzeichnis und Mastbildvergleich</b>	
Unterlage 6.1	6.a	Mastliste der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348	
Unterlage 6.2	6.b	Mastliste der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106	
Unterlage 6.3	6.c	Kreuzungsverzeichnis der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348	
Unterlage 6.4	6.d	Kreuzungsverzeichnis der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106	
Unterlage 6.7	6.e	Mastbildvergleiche der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348	

<b>Unterlage 7</b>		<b>Immissionsschutztechnische Untersuchungen</b>	
Unterlage 7.1	7.a	Leitungsgeräusche der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348	
Unterlage 7.2	7.b	Elektrische und magnetische Felder der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348	
<b>Unterlage 8</b>		<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>	
Unterlage 8.1	8.a	Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan Anhang 1 Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion	
Unterlage 8.1.1	8.a	Übersicht mit Blattschnitten (Blatt 1 bis 4)	1:25.000
Unterlage 8.1.2	8.a	Schutzgebiete (Blatt 1 bis 10)	1:10.000
Unterlage 8.1.3	8.a	Schutzgut Tiere (Blatt 1 bis 10 und Legende 1)	1:10.000
Unterlage 8.1.4	8.a	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung, Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, Rekultivierung (Blatt 1 bis 14, Blatt 24 bis 27, Blatt 31 bis 42, Legende 1 und Legende 2)	1:2.000
Unterlage 8.1.5	8.a	Kompensationsmaßnahmen	1:2.000
Unterlage 8.1	8.a	Anhang 1, Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion (Seite 1 bis 3)	
Unterlage 8.2	8.b	Natura 2000 - Verträglichkeitsstudien	
Unterlage 8.2.1	8.b	Übersichtskarte, Bestand, Bestandskarte (Blatt 2.1 und 2.2), Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	1:15.000, 1:3.000, 1:2.000
Unterlage 8.2.2	8.b	Übersichtskarte (Blatt 1.1 und 1.2), Bestand, Bestandskarte (Blatt 2.1 bis 2.5 und Legende 3), Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	1:15.000, 1:2.000, 1:3.000

		(Blatt 3.1 bis 3.4)	
Unterlage 8.3	8.c	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 1 Relevanzprüfung anhand der Abschichtungstabelle (STMI 2013) Anhang 2 Art-für-Art-Prüfprotokolle nach STMI 2013)	

### III Nebenbestimmungen und Hinweise

#### *Natur und Landschaft*

1. Für die betroffenen Trassenabschnitte im Bereich von Natura 2000-Gebieten und im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen.
2. Hinsichtlich der ASP Flächen bei Simmringen sind erforderlichenfalls die in Kapitel 5 im ASF, Kapitel 7.1 im LBP, genannten Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme T2B) für den Hamster in enger Abstimmung mit dem Umweltschutzamt des Landratsamts Main-Tauber durchzuführen.
3. Erforderliche Gehölz- und Baumrodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

#### *Wasserwirtschaft und Bodenschutz*

4. Die Durchgängigkeit von der Tauber in den Dürrbach sowie im Gewässer selbst darf nicht verschlechtert werden.
5. Der Dürrbach darf nicht zur Nutzung als Aufstandsfläche zugeschüttet werden.
6. Vor Durchführung der Maßnahme an/auf dem Gewässerbett des Dürrbachs ist eine Abstimmung mit dem Umweltschutzamt des Landratsamts Main-Tauber notwendig.

7. Das Schleifgerüst und das Schutznetz über der Tauber sind so zu errichten, dass sie bei einem anlaufenden Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können.
8. Gegenstände, Baumaterialien, Baugerätschaften und Erdmaterial sind so zu lagern, dass sie bei einem anlaufenden Hochwasser der Tauber nicht abgeschwemmt werden können.
9. Die Zuwege und Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen müssen nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.
10. Wassergefährdende Stoffen dürfen nicht im Gewässerrandstreifen gelagert werden.
11. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die einen Eintrag von Baustoffen, Ölen, Beton und sonstigen Gewässerverschmutzungen verhindern.
12. Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Baumaßnahme im Gewässerrandstreifen sowie ein zusammenhängendes Fließgewässer müssen jederzeit erhalten bleiben und das Gewässer und seine Ufer müssen nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.
13. Die Maßnahme im Gewässerrandstreifen muss in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden.

#### *Wald, Forst*

14. Soweit Gehölzentnahmen an den Maststandorten 90 (Anlage 0348) und 49 (Anlage 0106) notwendig erscheinen, hat die Antragstellerin die Gehölzentnahmen durch kleinflächige Anpassungen im Zuge der Bauausführung möglichst zu vermeiden.
15. Die an die Arbeitsflächen angrenzenden Waldbestände sind durch das Aufstellen von Schutzzäunen, Stamm- und Wurzelschutz zu schützen.
16. Das Waldbiotop Nr. 6425: 0255: 97 „Klinge NW Elpersheim“ ist während der Maßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen.

*Versorgungsunternehmen und Leitungsträger*

17. Mindestens 3 Monate vor Baubeginn muss ein Ortstermin mit der Main-Donau-Netzgesellschaft zur Klärung notwendiger Stromabschaltungen durchgeführt werden.

*Verkehr, Straße, Eisenbahn*

18. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen, sind entsprechende Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen bzw. Ausnahmegenehmigungen bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Main-Tauber-Kreis zu stellen.
19. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

#### **IV Zusagen**

Die Antragstellerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

*Natur und Landschaft*

1. Die in Kapitel 7.1 LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen für die Wiesenweihe T1B und T1C werden auch für den Bereich zwischen Mast 25 und 29 der LA 0106 durchgeführt.
2. Die in Kapitel 7.1 LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen für den Feldhamster T2B werden auch für den Bereich zwischen Mast 11 und Mast 18 (LA 0106) durchgeführt.

*Wasserwirtschaft und Bodenschutz*

3. Im Wasserschutzgebiet wird vor Beginn der Maßnahme der Oberboden abgeschoben, Baggerschutzmatten oder eine Schotterschicht werden aufgebracht und nach

Beendigung der Maßnahme werden die verdichteten Bodenbereiche vor Wiederaufbringen des Oberbodens wiederhergestellt.

4. Im Wasserschutzgebiet werden keine wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Stoffe gelagert und verwendet.
5. Im Wasserschutzgebiet werden Kraftfahrzeuge und Maschinen weder repariert, noch gewartet oder gereinigt.
6. Im Wasserschutzgebiet werden keine Kraftfahrzeuge und Maschinen betankt.
7. Im Wasserschutzgebiet werden nach Möglichkeit Baustellenfahrzeuge mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen genutzt.
8. Die Zusagen Nr. 3 bis Nr. 7 werden nach den Vorgaben der UVU mit dem jeweiligen Wasserversorger abgestimmt.

#### *Wald, Forst*

9. An den Maststandorten 38 und 44 (LA 0106) finden keine Gehölzentnahmen statt.
10. Die baubedingt temporär in Anspruch genommenen Waldflächen werden innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde wiederaufgeforstet. Dabei soll die Wiederaufforstung zu einem Waldbestand in gleicher Art und Güte zu führen.

#### *Denkmalschutz*

11. Sobald Zufallsfunde im Zuge der Bauarbeiten zu Tage treten, werden diese unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde angezeigt. Gemeinsam mit der Denkmalschutzbehörde werden dann die weitere Vorgehensweise bzw. geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals abgestimmt.

*Versorgungsunternehmen und Leitungsträger*

12. Vor Baubeginn (allerdings frühestens ab dem 28.09.2017) informiert sich die Antragstellerin bei Vodafone, ob im Gebiet der Maßnahme weitere Leitungen verlegt wurden und holt sich die Zustimmung von Vodafone zu dem Vorhaben ein.

*Verkehr, Straße, Eisenbahn*

13. Alle Baumaßnahmen und erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes auf der Strecke 495 Crailsheim-Bad Mergentheim werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abgestimmt.

14. Gegebenenfalls erforderlich werdende Sperrpausen, Langsamfahrstellen, sonstige bautechnische und betriebliche Schutzmaßnahmen, Beweissicherungsverfahren usw. werden aufgrund der vorgegebenen Fristen der DB Netz AG bereits in der Vorplanung der Baumaßnahme mit der DB Netz AG abgestimmt und festgelegt.

15. Es werden Baudurchführungsvereinbarungen mit der DB Netz AG aufgestellt.

16. Das Regellichtraumprofil nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) § 9 Anlage 1 wird mit den notwendigen Sicherheitsabständen eingehalten.

17. Die Signalsicht wird für den sicheren Eisenbahnbetrieb sichergestellt.

18. In den Druck- und Stützbereich der Gleisanlagen der DB Netz AG auf der Strecke 4953 Crailsheim-Bad Mergentheim wird nicht eingegriffen. Die allgemein anerkannte Richtlinie der DB Netz AG Ril 836.2001 wird beachtet.

19. Bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Richtlinien der DB Netz AG, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und die Eisenbahnsignalordnung (ESO) beachtet.

20. Die Westfrankenbahn wird beim weiteren Verlauf der geplanten Maßnahme mit eingebunden.

21. Das Referat 42 des Regierungspräsidiums Stuttgart wird frühzeitig über den Zeitpunkt informiert, in dem die Arbeiten über der Landesstraße L 1001 zwischen Schäftersheim und Nassau stattfinden.

## **V Zurückweisung von Einwendungen**

Die Forderungen und Hinweise der Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

## **VI Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Die Gebühr wird gegenüber der Antragstellerin gesondert festgesetzt.



## **B Begründung**

### **I Sachverhalt**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das RPS sämtliche öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das von der TransnetBW (im Folgenden Antragstellerin genannt) geplante und beantragte Vorhaben verwirklicht werden soll.

#### **1 Beschreibung des Vorhabens**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen 110-kV-Stromkreisen auf den Leitungsanlagen Kupferzell - Rittershausen, LA 0348 und Stalldorf – Königshofen, LA 0106. Die Leitungsanlagen verlaufen sowohl im Regierungsbezirk Stuttgart (Baden-Württemberg), als auch im Regierungsbezirk Unterfranken (Bayern). Planfestgestellt wird hier nur der Teil, der im Regierungsbezirk Stuttgart verläuft. Als Planfeststellungsgrenze gilt die Landesgrenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern.

##### *LA 0348, 380/110-kV-Leitung Kupferzell - Rittershausen*

Auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell - Rittershausen, LA 0348 wird ein weiterer 110-kV-Stromkreis von Mast 84 bis Mast 113 auf die Traverse III auflegt. Hierfür wird die Traverse III von Mast 86 bis Mast 113 installiert. Im Zuge dessen wird der bestehende 110-kV-Stromkreis von Mast 86 bis Mast 113 von der Traverse I und II auf die Traverse III verlegt. Zudem wird das bestehende Erdseil gegen ein Erdseil mit LWL von Mast 84 bis Mast 113 ausgetauscht.

##### *LA 0106, 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen*

Auf der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 wird zwischen dem 110-kV-Umspannwerk Königshofen und Mast 25 sowie zwischen Mast 11 bis Mast 17 ein zweiter 110-kV-Stromkreis errichtet. Hierfür kann ein bisher ungenutzter Gestängeplatz der beste-

henden Leitungsanlage verwendet werden. Darüber hinaus wird auch das bestehende Erdseil erneuert.

Der genaue Umfang der Maßnahme sowie nähere Einzelheiten der Planung sind aus den planfestgestellten Unterlagen ersichtlich.

## **2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**

Mit der Baumaßnahme sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Vorhabenträgerin hat zu der vorliegenden Planung eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.1) erstellt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen werden dort zutreffend und nachvollziehbar in detaillierter Art dargestellt. Gleiches gilt für die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut **Mensch** können ausgeschlossen werden. Spezifische Empfindlichkeiten durch Baustellenlärm können aufgrund der Entfernung der Trasse von min. 140 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Eine elektrische Entladung, die außer einem Energieverlust auch Geräusche (wie z.B. Knistern) hervorrufen kann (sog. Koronaeffekt), tritt aufgrund der niedrigen Betriebsspannung in der Regel nicht auf. Weiterhin können anlagenbedingte Wirkungen der Leitung ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund des großen Abstands zu den Siedlungen nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden die Grenzwerte bezüglich der elektrischen und magnetischen Felder entsprechend der 26. BImSchV eingehalten.

Die Maßnahme ist mit Auswirkungen auf **Tiere und Pflanzen** verbunden. Im Eingriffsbereich wurden Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten von Säugetieren und Brutvögeln nachgewiesen, bei denen v.a. während der Bauphase Konflikte durch Beseitigung oder Störung von Lebensräumen auftreten können. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können die Tierarten allerdings in ihrem natürlichen Verbrei-

tungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Durch die Vermeidungsmaßnahmen werden bei keiner der geschützten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Leitung quert ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet. Nachteilige Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten, da durch den Einsatz von Baustraßen, Bohlen und Baggermatten Schäden der Grasnarbe sowie Bodenverdichtungserscheinungen gegenüber dem Standardbauverfahren erheblich reduziert werden können. Um nachteilige Auswirkungen geschützter Vogelarten in dem Vogelschutzgebiet ausschließen zu können, werden spezifische Schutzmaßnahmen getroffen.

Die Maßnahme hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden**. Während der Baumaßnahme kann es im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahren durch das Befahren mit Baumaschinen zu Bodenverdichtungen kommen. Es sind spezifische Schutzmaßnahmen vorgesehen, wie das Aufbringen von Baggermatten oder – wenn möglich – die Nutzung von vorhandenen, befestigten Zufahrtswegen.

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** (Oberflächengewässer und Verunreinigungen des Grundwassers) durch Schadstoffe infolge des Maschineneinsatzes während der Bauphase können unter Beachtung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahmen ist u.a. der Einsatz moderner Maschinen und Baggermatten vorgesehen. Die Baustellenflächen, die unmittelbar an Fließgewässer grenzen, werden in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung so angepasst, dass Fließgewässer nicht beeinträchtigt werden. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen werden vor Baubeginn mit den jeweils zuständigen Versorgern abgestimmt.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima und Luft**. Die Belastung durch den Baustellenverkehr ist aufgrund der kurzen Dauer nicht geeignet, entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Durch temporäre Gehölzentnahmen kann es zu geringfügigen, allerdings als nicht relevant einzustufenden Auswirkungen auf das Mikroklima kommen.

Durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen sowie die Bahntrasse und mehrere Straßentrassen besteht für das **Landschaftsbild** bereits eine Zerschneidungswirkung, die über den Gesamttraum allerdings als gering einzustufen ist. Da hier zwei bestehende Freileitungsanlagen lediglich um jeweils einen Stromkreis ergänzt werden, ist eine Veränderung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter** im Trassenumfeld können ausgeschlossen werden. Die Trassenführung der Bestandsleitungen umgeht grundsätzlich bauliche Anlagen, wie z.B. Baudenkmale. Die Funktionen von Sachgütern, wie z.B. Wohngebiete und Wegesysteme, bleiben grundsätzlich erhalten bzw. werden nach Ende der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Auf die Darstellungen, Prüfungen und Bewertungen im landschaftspflegerischen Begleitplan wird für weitere Details verwiesen.

## **II Zuständigkeit und Verfahren**

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Die TransnetBW GmbH und die Netze BW GmbH planen den Ausbau bestehender Leitungsanlagen. Die Leitungsanlagen 0106 der Netze BW GmbH und 0348 der TransnetBW GmbH sollen um jeweils einen 110-kV-Stromkreis ergänzt werden. Antragstellerin für das gesamte planfestgestellte Vorhaben ist die TransnetBW GmbH.

Die TransnetBW GmbH beantragte mit Schreiben vom 24.06.2016 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung der 380/110-kV-Leitung Kupferzell - Rittershausen, Anlage 0348 und der 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, Anlage 0106, nach §§ 43 S. 1 Nr. 1, 43 b EnWG i.V.m. §§ 73, 74 LVwVfG und §§ 1 ff. UVPg.

Das RPS, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach dem EnWG. Mit Verfügung vom 23.08.2016 wurde das Verfahren für das beantragte Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde eingeleitet.

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden am 16.09.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Igersheim, auf der Homepage der Stadt Lauda-Königshofen und in den Fränkischen Nachrichten, am 17.09.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Wittighausen sowie am 23.09.2016 im Amtsblatt der Stadt Weikersheim gemäß § 73 Abs. 5 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen, § 73 Abs. 4 LVwVfG. Die Bekanntmachung, wie auch die Planunterlagen,

wurden zudem gemäß § 27 a LVwVfG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

Die Planunterlagen lagen sodann in der Zeit vom 26.09.2016 bis einschließlich 25.10.2016 in den Rathäusern der Gemeinden Igersheim und Wittighausen sowie der Städte Weikersheim und Lauda-Königshofen zur Einsicht aus, § 73 Abs. 3 LVwVfG. Die Einwendungsfrist endete am 08.11.2016.

Der ausgelegte Plan mit Zeichnungen und Erläuterungen ließ das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen vollständig erkennen, § 73 Abs. 1 S. 2 LVwVfG.

Mit Schreiben vom 22.09.2016 wurden die betroffenen Kommunen, weitere Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten. Daraufhin wurden insgesamt 26 Stellungnahmen abgegeben.

Die betroffenen Kommunen wurden darüber hinaus mit Schreiben vom 07.09.2016 gebeten, die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, gemäß § 73 Abs. 5 LVwVfG von der Auslegung zu benachrichtigen. Dies erfolgte mit Schreiben der Gemeinden Igersheim und Wittighausen am 08.09.2016, der Stadt Weikersheim am 09.09.2016 und der Stadt Lauda-Königshofen am 14.09.2016.

Da die Stadt Weikersheim versäumt hatte, einen Teil der nicht ortsansässigen Betroffenen zu informieren und für einige Betroffene in Lauda-Königshofen die gegenwärtige Anschrift zunächst ermittelt werden musste, wurde den betroffenen Personen mit Schreiben vom 01.12.2016, 08.12.2016 und 18.01.2017 gem. §§ 73 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 3 LVwVfG Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzusehen und innerhalb von drei Wochen Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Gem. § 43 a Nr. 2 S. 1 a) EnWG fand kein Erörterungstermin statt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde innerhalb der Einwendungsfrist ein Schreiben einer Privatperson abgegeben. Diese Person schrieb lediglich, sie erhebe „höchstvorsorglich Einspruch gegen das Planfeststellungsverfahren“. Da dieses Schreiben keine berührten Belange erkennen lässt, ist der Vortrag unsubstantiiert und genügt somit bereits den Anforderungen an eine Einwendung nicht. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der Amtsermittlung in einem Telefonat

mit der Person ihre berührten Belange ermittelt und in der Abwägung berücksichtigt (vgl. Ausführungen Kapitel III, 3.11). In dem Telefonat hat die betroffene Person erklärt, sie nehme ihre „Einwendung“ zurück und sei mit dem Vorhaben einverstanden.

Aus dem Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UVwG) ergeben sich für das vorliegende Verfahren keine weitergehenden Anforderungen.

Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen in gebührendem Maße berücksichtigt.

Für das Vorhaben besteht gem. §§ 3 a, 3 c S. 1 UVPG a.F. nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben weist eine Gesamtlänge von 32,8 km und eine Nennspannung von 110 kV auf. Damit handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 19.1.2 der Anlage 1 des UVPG a.F., wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c S. 1 UVPG a.F. vorgesehen ist. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG a.F. aufgeführten Kriterien – insbesondere Nr. 1.1 – können bei dem Vorhaben schon aufgrund seiner Größe (Gesamtlänge von 32,8 km) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 19.01.2016 wurde ein Scopingverfahren nach § 19 UVwG durchgeführt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der beizubringenden Unterlagen Stellung genommen.

Die a.F. des UVPG ist auch weiterhin für das vorliegende Verfahren anwendbar. Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c UVPG in der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden, § 74 Abs. 1 UVPG n.F. Hier wurde das Verfahren am 23.08.2016 eingeleitet.

Die ausgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen des UVPG. Alle relevanten Umweltbelange wurden erhoben, geprüft und bewertet. In der Bekanntmachung wurde auf die entscheidungserheblichen Unterlagen nach dem UVPG hingewiesen. Die Öffentlichkeit

hatte also die Möglichkeit, sich über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu informieren.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden somit eingehalten.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände sowie den Erwiderungen der Antragstellerin ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungsrelevanten Fragen auf zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

### **III Rechtliche Würdigung**

Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange vom RPS geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung des Sachverhalts zu den vorliegenden Unterlagen ergab, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **1 Planrechtfertigung**

Die geplante Netzverstärkung im Raum Main - Tauber ist planerisch gerechtfertigt. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele dienen insbesondere der Netzstabilität und damit dem Gemeinwohl.

Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach den Zielsetzungen des jeweiligen Fachgesetzes ein Bedürfnis besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Dabei bedarf es bei Eingriffen in den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG einer besonderen Rechtfertigung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Vorhaben nicht erst dann erforderlich, wenn es unausweichlich ist, sondern wenn es objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. u.a. BVerwGE 56, 71). Das plangenehmigte Vorhaben wird diesem Erfordernis gerecht.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des EnWG. § 1 Abs. 1 EnWG definiert den Zweck des Gesetzes: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und

umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Im Nordosten Baden-Württembergs und den angrenzenden bayrischen Landesteilen erfolgte in den letzten Jahren ein starker Zubau erneuerbarer Energien. Durch die Einspeisung des durch EE-Anlagen produzierten Stroms kam es zu einer anderen Versorgungssituation vor Ort - früher wurde Strom zugeführt, heute wird vor Ort mehr Strom produziert, als tatsächlich verbraucht wird. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Einspeisung ergeben sich zum Teil deutliche Überlastungen der bestehenden Stromkreise. Es sind regelmäßig Eingriffe in den Netzbetrieb notwendig, um die Netzstabilität aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist ein weiterer Zubau an Erneuerbaren Energien in der aktuellen Netzkonfiguration nicht möglich, da das Verteilnetz bereits an die Grenzen seiner Kapazität stößt. Insbesondere die 110-kV-Leitung zwischen Hüffenhardt und Königshofen sowie die 380/110-kV-Leitung Rittershausen - Kupferzell, LA 0348 sind stark ausgelastet. Sollte eine Leitung ausfallen, würde dies ein Risiko für den sicheren Netzbetrieb darstellen. Der Gesamtbetrieb des Stromnetzes könnte dann nicht gewährleistet werden ((n-1)-Fall).

Daher ist es notwendig, das Netz in der Region zu verstärken und das planfestgestellte Vorhaben ist in der gewählten Form „vernünftigerweise geboten“.

## **2 Dimensionierung und Trassenauswahl**

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dies ist nicht der Fall. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das jetzt planfestgestellte Vorhaben gemessen an den Planungszielen die insgesamt beste Lösung ist. Die Antragstellerin hat die vorzugswürdigste Variante zum Erreichen ihrer Planungsziele gewählt.

Bei Nichtrealisierung des Vorhabens ist eine Netzstabilität nicht herbeizuführen. Der Verzicht auf jegliche bauliche Veränderung im Planbereich (sog. „Null-Variante“) würde den für die Planrechtfertigung genannten Zielen in keiner Weise gerecht und den bisher gegebenen, nicht ausreichenden Zustand verfestigen.



Weiterhin ist es nicht möglich, die Übertragungskapazität der bestehenden Leitungen besser auszunutzen (sog. Freileitungsmonitoring). Da sich das betroffene Netzgebiet bereits an der Kapazitätsgrenze befindet und durch die vorliegenden Anschlussbegehren von Einspeiseanlagen eine deutliche Erweiterung der Netzkapazität erforderlich ist, stellt auch das Freileitungsmonitoring keine Alternative zum geplanten Vorhaben dar.

Auch eine Erdverkabelung kann der Antragstellerin nicht auferlegt werden.

Es besteht zunächst einmal keine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43 h EnWG, da der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet ist. Gem. § 43 h Halbsatz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich nicht um eine „neue Trasse“ im Sinne der Norm. Der Begriff „neue Trasse“ umfasst die Fälle, in denen noch keine Bestandstrasse existiert, das Landschaftsbild also noch nicht von einer Freileitung geprägt ist. Wo bereits eine Trasse verläuft, entstehen durch eine reine Netzverstärkung keine neuen Belastungen, die es rechtfertigen würden, der Antragstellerin eine aufwendige und kostenintensive Erdverkabelung aufzuerlegen.

Darüber hinaus ist eine Erdverkabelung hier auch keine vorzugswürdige Alternative.

Die Antragstellerin hat sich nicht abwägungsfehlerhaft für die beantragte Freileitung entschieden. Die Erdverkabelung erzielt zwar grundsätzlich eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine Freileitung hingegen bedeutet immer einen Eingriff durch visuelle Beeinträchtigung in Landschaft und Natur. Hier liegt der Fall hingegen etwas anders, denn das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Anl. 0348 und 0106 vorgeprägt. Dieser Zustand verschlechtert sich nicht wesentlich durch die Netzverstärkung. Im Kopf des Betrachters existieren bereits Landschaftsbilder mit der bestehenden Leitung. Bilder der neuen Anlagen fügen sich somit aus Betrachtersicht leichter in die Landschaft ein als bei einer Neuerrichtung, auch wenn sie eine höhere Anzahl von Leiterseilen aufweisen. Darüber hinaus bringt eine Erdverkabelung auch einige Nachteile mit sich. Sie ist störanfälliger und ihre Überwachung ist aufwändiger als die der Freileitung. Lebensdauer und Belastbarkeit sind bei der Freileitung höher als bei der Verkabelung. Zudem ist eine Reparatur kosten- und zeitintensiver als bei einer Freileitung. Darüber hinaus führt eine Kabeltrasse zu einer weiteren Austrocknung des Bodens und einem stärkeren Eingriff in das Grundeigentum. In

der Gesamtschau betrachtet erscheint es sinnvoll, die bestehenden Anl. 0348 und 0106 für die Netzverstärkung zu nutzen und nicht zusätzlich das Erdreich durch eine Erdverkabelung zu belasten.

Auf eine intensive Prüfung anderer Freileitungsvarianten konnte verzichtet werden. Die erstmalige Errichtung einer neuen Leitungsanlage ist keine ebenso geeignete Variante, da sie stärker entgegenstehende öffentliche und private Interessen beeinträchtigen würde als die planfestgestellte Netzverstärkung auf den bestehenden Anl. 0348 und 0106. Der planfestgestellten Netzverstärkungsmaßnahme ist der Vorzug vor Netzausbaumaßnahmen einzuräumen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ausweislich der Ausführungen im Erläuterungsbericht bei der Trassenauswahlentscheidung alle relevanten Tatsachen erhoben und berücksichtigt wurden. Die jeweiligen Belange sind mit der für sie jeweils richtigen Gewichtung in die Abwägung eingestellt worden. Nach Abwägung aller Belange ist der Umfang des Vorhabens einschließlich der zu betrachtenden Folgemaßnahmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde korrekt dimensioniert. Ein Variantenvergleich zwischen der Nullvariante, des Monitorings, der Erdkabelvariante und einem Neubau einer Leitungsanlage zeigt, dass die antragsgegenständliche Variante die geeignetste Lösung darstellt.

### **3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen**

#### **3.1 Raumordnung, Städtebau, Kommunales**

Das Vorhaben ist mit raumordnerischen Belangen vereinbar.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung. Dem Hinweis des Regionalverbands, in der Darstellung der regionalplanerischen Festlegungen in Kapitel 6.2 der Unterlage 8.1 „Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ seien teilweise Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verwechselt worden, ist die Antragstellerin nachgekommen. Soweit die Änderungen gefordert wurden, hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen auf Bitte der Planfeststellungsbehörde korrigiert. Dabei handelte es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Auch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart hat aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken, da keine neue Trasse entsteht, sondern nur jeweils ein weiterer Stromkreis auf vorhandene Leitungsanlagen aufgelegt werden soll.

Aus städtebaulicher und kommunaler Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken. Insoweit wurden sowohl vom Stadtbauamt Weikersheim, als auch vom Stadtbauamt Lauda-Königshofen und vom Bürgermeisteramt Wittighausen keine Bedenken vorgetragen.

### **3.2 Natur und Landschaft**

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Freileitungen vorbelastet. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird diese Zerschneidungswirkung nicht vertieft.

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

#### Eingriff-Ausgleich, Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar (3.2.1), von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen (3.2.2). Der Eingriff kann hinsichtlich der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (3.2.3). Dem besonderen Artenschutz wird Rechnung getragen (3.2.4).

(3.2.1) Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8a) sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Potenziale (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft) sowie die für das Landschaftsbild und die Erholung zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen aufgelistet sowie zutreffend und vollständig bewertet. Die durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht. Die Antragstellerin hat alles

unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten und sodann auf dieser gesicherten Grundlage die geeigneten Maßnahmen entwickelt und geplant.

(3.2.2) Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden soweit wie möglich minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird. Gem. § 15 Absatz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.10.1992 - 4 A 4/92). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. Der gänzliche Verzicht auf ein Vorhaben stellt ebenso wenig eine Vermeidung dar wie die Verweisung auf eine Alternativtrasse, weil es sonst keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen gäbe (ständige Rechtsprechung des VGH Mannheim, u. a. Urteil vom 23.06.1988, Az.: 5 S 1030/87 und Urteil vom 03.09.1993, Az.: 5 S 874/92.). Die Vermeidbarkeit bezieht sich damit immer auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist daher darauf gerichtet, den Eingriff an Ort und Stelle so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen, die zum Erreichen eines planerisch gewollten Zieles nicht erforderlich sind, vermieden werden müssen. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt. Mit den in den Planungsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und mit den sonstigen Ausführungsmodalitäten werden Natur und Landschaft nur noch in einem unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs tragen dabei insbesondere folgende im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei:

Ökologische Baubegleitung, allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz, wie z.B. die Verwendung von Baggermatten, Schutz angrenzender Gehölzbestände durch das Errichten von Schutzzäunen und Maßnahmen zum Stamm- und Wurzelschutz, Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion.

Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist im Rechtssinne unvermeidbar.

(3.2.3) Die – nach Ausschöpfung aller Versuche zur Reduzierung verbleibenden – unvermeidbaren Beeinträchtigungen können nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die im Kompensationskonzept vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind, § 15 Absatz 2 S. 2 BNatSchG. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo nicht wirklich ausgleichen lassen, ist auch auf dieser Stufe eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt.

Hier gewährleisten die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in der Summe, dass die vorhandenen Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vollständig kompensiert werden können.

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung sieht dabei folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

Die baubedingt in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederaufgeforstet. Bei Gehölzeinschlag wird nach der Baumaßnahme zur Beibehaltung eines geschlossenen Waldbestands die Naturverjüngung gefördert und ggf. durch Initialplantungen ergänzt. Zudem ist als Kompensation geplant, innerhalb des FFH-Gebiets Taubergrund Weikersheim – Niederstetten stark verbuschte Flächen durch Entbuschungsmaßnahmen sowie die Wiederaufnahme der Gründlandnutzung hin zu mageren Flachlandmähwiesen zu entwickeln.

Für weitere Details wird auf die Ausführungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen insgesamt umgesetzt werden können.

#### (3.2.4) Dem besonderen Artenschutz wird ausreichend Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt. Die diesbezüglichen Untersuchungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind ausreichend und stellen den Artenschutz umfangreich dar.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden auch die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlichen Untersuchungen vorgenommen (Unterlage 8c). Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu. Welche unter den dort genannten besonders oder streng geschützten Arten zu verstehen sind, ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Nr. 12 ff. BNatSchG. Hierunter fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die in Europa wildlebenden Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten werden in der artenschutzfachlichen Beurteilung beschrieben und artenschutzrechtlich bewertet. Demnach sind keine anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Auflegen eines zusätzlichen 110-kV-Stromkreises und den Neubau einer Traverse an den bestehenden Masten gegeben. Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten können daher ausschließlich während der Bauphase auftreten. Durch die geplanten Maßnahmen, die Festsetzungen in den Nebenbestimmungen sowie die von der Antragstellerin getätigten Zusagen können die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Bauarbeiten kann es an einzelnen Stellen des Baufeldes insbesondere zu einem Verlust von Individuen des potentiell vorkommenden Feldhamsters und der potentiell vorkommenden Haselmaus i.S.v. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Zudem können die Bauarbeiten auch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sowie Störungen des Feldhamsters und der Haselmaus führen, § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG. Für die Arbeitsflächen, auf denen eine mögliche vorhabensbedingte Betroffenheit der Haselmaus besteht, soll der Gehölzeinschlag nur im Winterhalbjahr stattfinden, da die Haselmaus dann in Bodennestern Winterschlaf hält. Zur Schonung der Bodennarbe werden die

Arbeiten ohne schwere Maschinen durchgeführt, so dass insgesamt auch für die Haselmaus die o.g. Verbotstatbestände nicht eintreten.

Durch die spezifischen Schutzmaßnahmen, wie die Anpassung der Arbeitsflächen oder die Vergrämung, das Abfangen und das Wiederansiedeln des Feldhamsters können die Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

In Bezug auf den Feldhamster führt die höhere Naturschutzbehörde an, das Umspannwerk Königshofen liege inmitten von Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) für den Hamster. Dies sei ggf. bei der Eingriffsregelung und den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere bei den geplanten Arbeiten an Abspannmast Nr. 52 auf der Ostseite des Umspannwerkes sei eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Gleiches gelte für die ASP-Flächen für den Hamster bei Simmringen.

Wie die Vorhabenträgerin zutreffend ausführt, sind die Daten aus dem Artenschutzprogramm im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 8.3) ausgewertet worden. Vorkommen des Feldhamsters wurden - analog zur Stellungnahme der Abteilung 5 des Regierungspräsidiums - für das Umfeld von Mast 50 - 52 angenommen. Es wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert (Maßnahme T2B, vgl. Kapitel 5 im ASF, Kapitel 7.1 im LBP), um artenschutzrechtliche Tatbestände, wie sie in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannt werden, ausschließen zu können.

Soweit von der höheren Naturschutzbehörde gefordert wird, bei Arbeiten auf den Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg für den Hamster bei Simmringen sei eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung mit auf, dass hinsichtlich der ASP Flächen bei Simmringen erforderlichenfalls die in Kapitel 5 im ASF, Kapitel 7.1 im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme T2B) für den Hamster in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sind. Durch die Schutzmaßnahmen kann das Ziel der Vermeidung von Individuenverlusten und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verhinderung von Störungen erreicht werden, so dass ein Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Darüber hinaus ist auch eine ökologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorgesehen.

Zudem sichert die Antragstellerin zu, die in Kapitel 7.1 LBP für den Feldhamster dargestellte Schutzmaßnahme (Maßnahme T2B) auch im Trassenabschnitt zwischen Mast 11 und

Mast 18 der Anlage 0106 durchzuführen. Das Umweltschutzamt hat hier den Hinweis gegeben, dass dieser Landschaftsbereich einen potenziellen Lebensraum des Feldhamsters darstelle, da vereinzelt Nachweise in den letzten Jahren in den südlich angrenzenden Agrarflächen auf Gemarkung Bernsfelden hätten erbracht werden können.

Durch die Bauarbeiten können die Fortpflanzungsstätten streng geschützter Vogelarten möglicherweise betroffen sein und es kann zu einem Verlust von Gelegen und Nestlingen kommen, § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 BNatSchG. Hierfür sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Bzgl. der Bereiche, in denen Vorkommen der Wiesenweihe möglich sind, sind Vergrämuungsmaßnahmen vorgesehen. Dadurch weichen die Vogelarten temporär in umgebende Bereiche aus. Da die Vogelarten an keine Biotopstrukturen gebunden sind und gleichartige Lebensräume in der Umgebung vorhanden sind, ist die Wiesenweihe in der Lage, Ausweichhabitate für ihre Brutsaison zu finden. Sollte die Vergrämuungsmaßnahme für die Wiesenweihe allerdings nicht ausreichen, so ist ein Ausschluss der Bauarbeiten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtphase vorgesehen. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die temporär beanspruchten Flächen wie zuvor nutzbar. Aufgrund der Vergrämuung und der Festsetzung der Bauzeitenbeschränkung treten die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ein.

Aufgrund des Hinweises des Umweltschutzamtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, zwischen den Masten 25 und 29 der Anlage 0106 (Teilgebiet Bowiesen-Vilchband) seien aus den Jahren 2012 und 2014 Brutversuche der Wiesenweihe dokumentiert worden, sagt die Antragstellerin zu, die in Kapitel 7.1 LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen für die Wiesenweihe T1B und T1C auch für den Bereich zwischen den Masten 25 und 29 durchzuführen. Darüber hinaus würden die umfangreichen Planunterlagen die naturschutzrelevanten Themen allerdings in angemessenem Umfang abarbeiten.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird unter Ziffer 5 eine zeitliche Beschränkung von Gehölzarbeiten bis spätestens 1. April festgelegt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind derartige Arbeiten jedoch nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.



Auch das Umweltschutzamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass die umfangreichen Planunterlagen die naturschutzrelevanten Themen in angemessenem Umfang abarbeiten würden.

Durch das von der Antragstellerin vorgelegte Maßnahmenkonzept, die Nebenbestimmungen und Zusagen können die vorhabenbedingten Auswirkungen so weit minimiert werden, dass ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht weitgehend ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung aller in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen entspricht die Planung den artenschutzrechtlichen Vorgaben.

### Schutzgebiete

Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben berührt Natura-2000 Gebiete.

Die höhere Naturschutzbehörde des RPS führt aus, das Vogelschutzgebiet „Wiesenweihe Taubergrund“ sei in den Teilgebieten nördlich Bowiesen und bei Simmringsen betroffen und bei Elpersheim quere die 380-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen das FFH-Gebiet „Taubergrund Weikersheim-Niederstetten“ mit kartierten FFH-Mähwiesen.

Soweit vorgetragen wird, es müsse ausgeschlossen sein, dass von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen und gegebenenfalls eine FFH-Vorprüfung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erörtern wäre, kann festgestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Diesbezüglich hat das Umweltschutzamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vorgebracht, dass die umfangreichen Planunterlagen die naturschutzrelevanten Themen in angemessenem Umfang abarbeiten würden. Zudem wird die vom Umweltschutzamt geforderte ökologische Baubegleitung im Bereich von Natura-2000 Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen in den Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt. Somit war eine gesonderte FFH-Vorprüfung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Soweit vom Umweltschutzamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis darauf hingewiesen wird, in Kapitel 4.1.1 der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sei der Name des betroffenen Vogelschutzgebiets „Wiesenweihe Taubergrund“ (DE 6425-441) falsch wiedergegeben (bisher steht dort fälschlicherweise VSG „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471)), handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler, der keine Auswirkungen auf die Beurteilung des Vorhabens hat.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopie liegen nicht vor. Hierzu weist das Umweltschutzamt darauf hin, dass bei einzelnen Maststandorten geringfügige Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopie erforderlich seien. Da diese Eingriffe allerdings nur temporärer Art seien und sich im Wesentlichen durch die natürliche Sukzession wieder regenerieren würden, sei eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen, gesetzlich geschützten Biotopie, die eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erfordern würde, nicht gegeben.

### **3.3 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

Weder bei trockener noch bei feuchter Witterung gehen von der Leitung Geräuschimmissionen aus, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm übersteigen. Lediglich bei Nässe können grundsätzlich TA-Lärm relevante Leitungsgeräusche auftreten, sog. Koronageräusche. Hier führen die Leitungstrassen zum ganz überwiegenden Teil durch ländliches Gebiet, die nächstgelegene Wohnbebauung ist mehr als 160 m von den Leitungsachsen entfernt. Bei dem planfestgestellten Vorhaben kann ab einem Abstand von 120 m zu der Leitungsachse sogar der nächtliche Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete von 35 dB(A) eingehalten werden, so dass die Anforderungen der TA Lärm an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

Durch den Zubau der 110-kV-Stromkreise können geringfügig größere elektrische und magnetische Felder emittiert werden als bisher. Trotz des Zubaus werden sämtliche Anforderungen der 26. BImSchV zum Schutz der Allgemeinbevölkerung und Nachbarschaft vor evtl. gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder eingehalten.

### **3.4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz**

#### **Wasserwirtschaft**

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht berührt.

### Oberflächengewässer

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Gewässerveränderungen auf oberirdischen Gewässern zu erwarten und die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, § 36 WHG.

Mit dem Vorhaben werden die Tauber und der Dürrbach gequert.

Auf den Hinweis des Ref. 53.2 des RPS, dass der Eigentümer der Tauber als Gewässer 1. Ordnung das Land Baden-Württemberg sei und nicht wie im Kreuzungsverzeichnis Anhang 6.3 vermerkt, das Landratsamt Heilbronn, hat die Antragstellerin eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

Auf Nachfrage bestätigt die Antragstellerin, dass die vorgesehenen Schutzgerüste für die Zeit der Seilzugarbeiten zum Schutz der Tauber - wie in den Planunterlagen dargestellt - oberhalb der Böschung stünden. Eingriffe in den Uferbereich können somit ausgeschlossen werden.

Soweit das Umweltschutzamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis bei der Querung des Dürrbachs fordert, dass hier keine Beeinträchtigungen geschehen dürfen, ist die Planfeststellungsbehörde dem nachgekommen, indem sie die geforderten Nebenbestimmungen zum Schutz des Dürrbachs als Gewässer 2. Ordnung in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen hat. Diesbezüglich ist auch eine enge Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde notwendig.

Einige Zuwege und Masten befinden sich im Gewässerrandstreifen. Gewässerrandstreifen dienen u.a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, § 38 Abs. 1 WHG. Grundsätzlich sind im Gewässerrandstreifen das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher sowie die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, § 29 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG. Für die vorliegende Maßnahme müssen allerdings temporäre Zuwege und Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen errichtet werden. Zudem ist das Entfernen standortgerechter Bäume vorgesehen. Für den vorliegenden Fall wird daher im Einvernehmen mit dem Umweltschutzamt eine Befreiung von den Verboten des § 29 WG sowie des § 38 WHG für die temporären Zuwege und Arbeitsflächen sowie das Entfernen standortgerechter Bäume unter Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt. Da die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele insbesondere der Netzstabi-

lität und damit dem Gemeinwohl dienen, erfordern hier überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme, § 38 Abs. 5 S. 1 WHG.

### Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben liegt in nach § 51 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten. Daher sind nach § 52 WHG hier besondere Anforderungen einzuhalten.

Die wasserrechtlichen Schutzgebiete sind in der UVU nicht vollumfänglich betrachtet worden. In den Unterlagen ist die Fläche für die vorübergehende Inanspruchnahme während der Baumaßnahme mit Zuwegung bei Mast 88 innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG) Esel, Markelsheim unbeachtet geblieben. Zudem ist zwischen Stalldorf und Königshofen das WSG Tauberaue (Zone III A und III B) betroffen. Das Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern ist in der Zone III allerdings zulässig, sofern keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Die Arbeitsbereiche werden hier weder als Lagerflächen noch als Baustelleneinrichtungsf lächen genutzt, sodass eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung (RVO), auch nach Auffassung des Umweltschutzamtes, nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus seien laut Umweltschutzamt aus grundwasserschutztechnischen Gründen im Wasserschutzgebiet grundsätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu verhindern. Die Antragstellerin sichert zu, alle vom Umweltschutzamt genannten Maßnahmen vollumfänglich zu beachten und nach den Vorgaben der UVU mit dem jeweiligen Wasserversorger abzustimmen.

### Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben liegt ferner im Überschwemmungsgebiet der Tauber.

Zum Schutz dieses Überschwemmungsgebiets sind gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die von dem Umweltschutzamt geforderten Nebenbestimmungen von der Antragstellerin einzuhalten. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Das Schleifgerüst und das Schutznetz sind daher so zu errichten, dass sie bei einem anlaufenden Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Gleiches gilt für die etwaige Lagerung von Ge-

genständen, Baumaterialien, Baugerätschaften oder Erdmaterial. Dies wurde in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

### **Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Bei der Planung der Baumaßnahme wurden die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1, 2 i.V.m. § 1 BBodSchG beachtet. Da die Freileitung bereits besteht und auch eine Fundamentverstärkung der Masten nicht vorgesehen ist, erfolgt durch die Netzverstärkung lediglich eine temporäre Beeinträchtigung des Bodens. Im LBP sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden umfassend und sachgerecht abgehandelt. Durch die entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen, wie die Bodenlockerung nach Abschluss der Bauarbeiten, können nachteilige Auswirkungen auf den Boden weitestgehend vermieden werden.

Der Antragstellerin lag in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan in Kapitel 6.3.3 (Schutzgut Boden - S. 45) als Datengrundlage die digitale Bodenübersichtskarte im Maßstab 1:200.000 vor. Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart trägt vor, zur Erfassung stehe in Baden-Württemberg eine detailliertere Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK 50) zur Verfügung. Anstatt „für das Gros der Böden eine geringe bis mittlere Wertigkeit anzunehmen“ (S. 47), sei die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen auf der jeweiligen Kartiereinheit der BK 50 zu entnehmen gewesen.

Der Prüfungsmaßstab der Antragstellerin war hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, da mit dem Vorhaben nur sehr geringe Bodeneingriffe verbunden sind und zudem entsprechende Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bodens durchgeführt werden (Kap. 7.1). So können nachteilige Auswirkungen auf den Boden weitestgehend vermieden werden. Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich nicht (vgl. Kap. 6.3.3). Die Antragstellerin führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend an, dass die Auswertung der BK 50 zu keinem anderen Ergebnis führen werde als das auf S. 52 der Verfahrensunterlagen formulierte Fazit.

Dem Hinweis der höheren Bodenschutzbehörde, das Fazit zum Schutzgut Boden (S. 52 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung) müsse lauten: „Unter Beachtung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen können Auswirkungen auf im Untersuchungsraum anstehende Böden weitgehend vermieden (nicht: ausgeschlossen) werden,“ stimmt die Antragstellerin

zu. Sie führt an, generelle Auswirkungen könnten durch die in Kap. 7.1 benannten Schutzmaßnahmen weitgehend vermieden werden. Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen könnten jedoch ausgeschlossen werden. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde übernimmt die Antragstellerin die Änderung in die UVU.

Soweit die höhere Bodenschutzbehörde vorträgt, dass der Begriff „Bodenreich“ durch „Erreich“ zu ersetzen sei (S. 66 der UVU), erwidert die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu Recht, dass der Austausch der Begrifflichkeiten nicht die abschließende Einschätzung ändere und dass nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Trassenumfeld ausgeschlossen werden könnten.

Hinsichtlich der Forderung der höheren Bodenschutzbehörde, für die Durchführung der vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen sei eine eigenständige Baubegleitung mit bodenkundlichem Sachverstand zu beauftragen, ist dies nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist fachlich dazu befähigt, auch die Umsetzung der in Kap. 7.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans benannten allgemeinen Maßnahmen zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahme sicherzustellen. Aufgrund der minimalen Eingriffe in den Boden und der geplanten Schutzmaßnahmen sind kaum Bodeneingriffe vorhanden.

Die Vorhabenträgerin bestätigt auf die Stellungnahme der höheren Bodenschutzbehörde hin, dass der Praxisleitfaden "Bodenkundliche Baubegleitung" des Bundesverbandes Boden (2013) angewendet werde.

### **3.5 Landwirtschaft**

Die planfestgestellte Maßnahme trägt den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft und den privaten Belangen der betroffenen Landwirte in bestmöglichem Maße Rechnung.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Netzverstärkung auch auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet. Diese Beeinträchtigung sei bei entsprechendem Ausgleich hinnehmbar.

Soweit die höhere Landwirtschaftsbehörde kritisiert, dass kein eigenes Kapitel Landwirtschaft mit den entsprechenden Inhalten für das gesamte Gebiet und insbesondere für die „Gebiete für Landwirtschaft“ bzw. die Regionalen Grünzüge nach Regionalplanstruktur

HNF erstellt worden sei, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Eingriffe in die Landwirtschaft in den Planunterlagen ausreichend dargestellt werden. Ein eigenes Kapitel Landwirtschaft ist somit nicht erforderlich.

Weiter trägt die höhere Landwirtschaftsbehörde vor, die Betroffenheit der Flächen nach Flurbilanz zur Beschreibung des Standortes für Kulturpflanzen einschließlich der agrarstrukturellen Parameter (weitgehend Vorrangfluren Stufe I / II) sei auch unter den Grundlagen aufzuführen und als Karte in den Anhang aufzunehmen (entsprechend Darstellung anderer Schutzbereiche). Außerdem sei für potentielle Schäden und Entschädigungsleistungen zwischen dem Ackerbau, dem Grünland und der Sondernutzungen (Wein, Obst, Ökolandbau) in ha und Karte zu differenzieren.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war hier eine tiefergehende Betrachtung in den Planfeststellungsunterlagen nicht erforderlich, da es sich um eine ausschließlich temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen handelt. Die Flächen werden nach Umsetzung der Maßnahme (in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern) wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht und können wie zuvor genutzt werden. Sowohl bei einer Darstellung der Betroffenheit der Flächen nach Flurbilanz (einschl. der agrarstrukturellen Parameter), als auch bei der angefragten Differenzierung der temporär in Anspruch genommenen Flächen in Ackerbau, Grünland / Sondernutzungen, würden sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die landwirtschaftlichen Flächen sind nach der Umsetzung der Maßnahme wie zuvor nutzbar. Entschädigungsleistungen für Ertragsausfälle werden von der Antragstellerin privatrechtlich geregelt.

Soweit vorgetragen wird, in den Unterlagen seien die Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der baulichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (Vermeidung von Bodenverdichtungen, Rekultivierung, Auswahl der Lagerflächen auf Acker für die Baumaterialien) nicht dargestellt, ist dies nicht zutreffend. In Kap. 7.1 UVU / LBP werden die Maßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert. In Kap. 7.4 finden sich Angaben zur Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen Flächen, auch der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden und die Rekultivierung der Flächen in ordnungsgemäßer Form erfolgt.

Hinsichtlich der Forderung, dass grundsätzliche Aussagen zum naturschutz- und forstrechtlichen Eingriffsausgleich mit der Zielsetzung der Nicht-Inanspruchnahme hochwertiger

landwirtschaftlicher Flächen getroffen werden müssten, ist anzumerken, dass sich die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Dies ist in den Verfahrensunterlagen in Kap. 7.4.2 dargelegt.

Der Forderung, dass einzelbetriebliche Belange (auch Einschränkungen für das privilegierte Bauen) in einem gesonderten Kapitel darzustellen seien, ist entgegenzuhalten, dass sich durch die Maßnahme keine nachhaltigen Einschränkungen für einzelne Betriebe (z.B. für das privilegierte Bauen im Außenbereich) ergeben. Insoweit wurden auch keine Einwendungen von betroffenen Landwirten vorgebracht.

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis hat keine Bedenken gegen das Vorhaben, da landwirtschaftliche Belange nicht tangiert würden und die im Bau entstehenden Flur-Wegeschäden und Ertragsausfälle erfasst und erstattet würden. Auch gegen die Kompensationsmaßnahmen bestünden keine Bedenken.

### **3.6 Wald, Forst**

Das Vorhaben ist mit forstrechtlichen Belangen vereinbar.

Die höhere Forstbehörde trägt vor, die Übersicht für die temporär in Anspruch genommenen Waldflächen i.S.d. § 11 LWaldG sowie des Gehölzeinschlages aufgrund veränderter Höhenrestriktionen seien in der UVU mit LBP auf S. 86 und im Anhang 1 der UVU mit LBP in qm dargestellt. Soweit vorgetragen wird, für die Leitung 0106 sei die Darstellung der Maßnahmen für die Maststandorte 44 und 38 in den Unterlagen (Tabelle 10, S. 86; Anhang 1 der UVU mit LBP) nicht berücksichtigt, versichert die Antragstellerin, dass an den Maststandorten 38 und 44 (LA 0106) keine Gehölzentnahmen stattfinden. Die Antragstellerin erläutert, Gehölzentnahmen würden durch kleinflächige Anpassungen der Arbeitsflächen/Zufahrten im Rahmen der Bauausführung vermieden werden und seien daher auch nicht mit in die Bilanzierung (Anhang 1 sowie Tabelle 10) eingegangen. Dies sei kartographisch in Plananlage 4, Blatt 36 und Blatt 39 dargestellt (Maßnahme P1).

Die Forstdirektion trägt vor, in Kapitel 6.3.2 (S. 28) der UVU mit LBP sei im Unterpunkt „Wälder“ vermerkt, dass an den Masten 33, 37 und 49 (Anlage 0106) und an Mast 90 (Anlage 0348) Gehölzentnahmen durch kleinflächige Anpassungen im Zuge der Bauausfüh-



zung vermieden werden könnten. Dieser Vermeidungsansatz sei, wenn möglich, umzusetzen.

Soweit die Forstdirektion vorträgt, an den Masten 33 und 37 in Anlage 8.1 sei bislang keine direkte Gehölzentnahme kartografisch abgebildet, bestätigt die Antragstellerin, dass an den Maststandorten 33 und 37 (LA 0106) keine Gehölzentnahmen stattfinden würden. Dies ist so auch kartographisch in Plananlage 4, Blatt 36 und Blatt 34 dargestellt.

Soweit Gehölzentnahmen an den Masten 90 (Anlage 0348) und 49 (Anlage 0106) notwendig erscheinen, nimmt die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung mit auf, dass die Antragstellerin im Zuge der Bauausführung die Gehölzentnahmen durch kleinflächige Anpassungen im Zuge der Bauausführung möglichst zu vermeiden hat.

Soweit die Forstdirektion einen Waldausgleich für die baubedingt temporäre Waldinanspruchnahme i.S.v. § 11 LWaldG fordert, sagt die Antragstellerin zu, die baubedingt temporär in Anspruch genommenen Waldflächen innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde wiederaufzuforsten. Die Wiederaufforstung soll zu einem Waldbestand in gleicher Art und Güte führen.

Die Antragstellerin sagt zu, die an die Arbeitsflächen angrenzenden Waldbestände durch das Aufstellen von Schutzzäunen, Stamm- und Wurzelschutz zu schützen. Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auch auf die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen in Kap. 7.1 der Verfahrensunterlagen (Maßnahme P2) und ergänzt, dass die Maßnahmen im Zuge der Bauausführung umgesetzt und durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert würden.

Aufgrund veränderter Höhenrestriktionen ist die Waldinanspruchnahme fehlerhaft berechnet worden. Die sich daraus ergebende Differenz muss angepasst werden. Die Antragstellerin führt aus, aufgrund geänderter Höhenrestriktion würden Gehölze auf ca. 15.630 qm (exakter Wert 15.634 qm) eingeschlagen (anstatt wie in Tabelle 10 bisher angenommen 15.760 qm). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kommt es hinsichtlich der Differenz der Berechnung zu keiner anderen Beurteilung bzgl. der geänderten Höhe und Restriktionen. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die geänderte Höhenrestriktionen zu keiner anderen Beurteilung führt.

Unter den genannten Nebenbestimmungen und Maßgaben der Forstbehörde kann die temporäre und dauerhafte Waldinanspruchnahme nach §§ 9, 11 LWaldG genehmigt werden.

Ferner trägt die Forstdirektion vor, bei Anlage 0348 würden verschiedene Waldbiotope von der Stromtrasse durchquert oder randlich berührt, die teilweise gem. § 30 a LWaldG oder § 30 BNatSchG besonders geschützt würden. Nach Angaben der UVU mit LBP (S. 16) solle zwischen Mast 89 und Mast 90 am nordwestlichen Rand des nach § 30 a LWaldG geschützten Waldbiotops Nr. 6425: 0255: 97 „Klinge NW Elpersheim“ Holz aufgrund von Höhenrestriktionen eingeschlagen werden. Das Waldbiotop liege im FFH-Gebiet Nr. 6625-341 „Taubergrund, Weikersheim, Niederstetten“. Soweit gefordert wird, dass das Waldbiotop Nr. 6425: 0255: 97 „Klinge NW Elpersheim“ während der Maßnahme vor Beeinträchtigungen geschützt werden müsse, wird dies verbindlich in den Nebenbestimmungen festgelegt.

### **3.7 Denkmalschutz**

Die Antragstellerin sagt der höheren Denkmalschutzbehörde zu, falls wider Erwarten Zufallsfunde im Zuge der Bauarbeiten zu Tage treten sollten, so würden diese gemäß § 20 (1) DSchG BW unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Gemeinsam mit der Denkmalschutzbehörde würden dann die weitere Vorgehensweise bzw. geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodendenkmals abgestimmt werden.

Darüber hinaus stellt die Antragstellerin allerdings klar, dass grundsätzlich nicht mit dem Vorkommen von Bodendenkmalen im Umfeld zu rechnen sei, da mit dem Vorhaben keine Bodeneingriffe verbunden seien. Die Arbeitsflächen befänden sich im unmittelbaren Mastumfeld. Dort seien bereits in der Vergangenheit umfangreiche Bodenarbeiten durchgeführt worden.

### **3.8 Versorgungsunternehmen und Leitungsträger**

Die Belange von Leitungsträgern stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Sowohl Unitymedia, als auch terranets bw, die Bodensee-Wasserversorgung, COLT Technology Services GmbH und die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH haben keinen Leitungsbestand in dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet.

Auch Vodafone äußert grundsätzlich keine Bedenken. Diese Zustimmung beziehe sich allerdings ausschließlich auf den Zeitraum von einem Jahr ab 28.09.2016. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes sei ihre Zustimmung erneut einzuholen.

Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin zugesichert, vor Baubeginn noch einmal bei Vodafone nachzufragen.

Die Forderung des Straßenbauamts des Landratsamts Main-Tauber-Kreis, dass vorab entsprechende vertragliche Regelungen über die Leitungsverlegungen mit dem Straßenbauamt abzuschließen seien, muss hier nicht nachgekommen werden, da eine Leitungsverlegung nicht erfolgt.

Die von der Main-Donau-Netzgesellschaft geforderten Kreuzungsnachweise sind von der Antragstellerin erstellt worden und mit der Netzgesellschaft im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgestimmt worden. Diesbezüglich hat sich die Antragstellerin rechtzeitig vor Baubeginn mit der Netzgesellschaft abzustimmen, da die Schaltungen der 20-kV-Leitungen laut der Main-Donau-Netzgesellschaft nicht zu jedem Zeitpunkt möglich seien und rechtzeitig geplant werden müssten.

### **3.9 Verkehr, Straße, Eisenbahn**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Verkehrsteilnehmer sowie den sicherheitsrelevanten Belangen vereinbar.

Darüber hinaus bittet die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Main-Tauber-Kreis darum, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen, entsprechende Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen bzw. Ausnahme genehmigungen zu stellen.

Die Antragstellerin sagt zu, die vom Eisenbahn-Bundesamt vorgetragenen Punkte vollumfänglich zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin sagt der Deutschen Bahn AG zu, die Westfrankenbahn beim weiteren Verlauf der geplanten Maßnahme mit einzubinden.

Darüber hinaus fordert die Deutsche Bahn AG zu Recht, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden dürfen. Im Weiteren hat sie keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Referat 42 (Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen) des RPS trägt vor, die L 1001 zwischen Schäftersheim und Nassau sei in der Zustandserfassung und -bewertung des Landes enthalten, allerdings erst auf Platz 243 im Baureferat 47.1. Eine Sanierung in den nächsten Jahren sei daher eher nicht zu erwarten. Um eventuelle Kollisionen im Bauablauf zu vermeiden, sagt die Vorhabenträgerin zu, das Ref. 42 frühzeitig über den Zeitpunkt der Arbeiten, die über den Landesstraßen vorgesehen sind, zu informieren.

### **3.10 Private Rechte, insbesondere Eigentum**

Für die Realisierung des Vorhabens werden auch in privatem Eigentum stehende Flächen benötigt bzw. in Anspruch genommen.

Die von der Antragstellerin geplante Inanspruchnahme der Grundstücke ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, auch unter besonderer Berücksichtigung von Art. 14 Absatz 1 GG, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellen kann. Dies gilt in gleichem Maße für Mieter und Pächter von Grundstücken. Weder das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seines Eigentums noch das Interesse der Pächter oder Mieter an der Nutzung der betroffenen Grundstücke genießt jedoch einen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, ebenso die Belange der betroffenen Mieter oder Pächter.

Die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden Flächen erfolgt in einem so geringen Maße wie nötig. Für die Realisierung des Vorhabens werden die Flurstücke in den ganz überwiegenden Fällen nur temporär für die Ausführung der Baumaßnahme benötigt. Da bereits eine Freileitung auf den Grundstücken verläuft, ist ein dinglich gesicherter Schutzstreifen vorhanden, der auch bei Auflage eines weiteren Stromkreises eine ausreichende Breite hat. Somit muss der bestehende Schutzstreifen auf den meisten Grundstücken nicht vergrößert werden. Lediglich auf einigen, wenigen Flurstücken (Schutzstreifenverbreiterung um 1,5 m im Spannungsfeld der Masten 97 und 98 (LA 0348) aufgrund der

Spannfeldlänge) ist eine dingliche Nachsicherung notwendig. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Netzstabilität und gesicherten Versorgung mit Energie überwiegt vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde innerhalb der Einwendungsfrist ein Schreiben einer Privatperson abgegeben. Diese Person ist Eigentümerin eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks. Dieses Grundstück wird schon jetzt von der Freileitung überspannt, der Schutzstreifen ist bereits dinglich gesichert. Ihr Grundstück wird durch die Maßnahme vorübergehend während der Baumaßnahme außerhalb des Schutzstreifens mit ca. 40 qm in Anspruch genommen. In einem Telefonat mit der privat betroffenen Person teilte diese der Planfeststellungsbehörde mit, dass sie grundsätzlich gegen das Vorhaben sei. Sie möchte, dass ihr Flurstück im Ursprung erhalten bleibe und möchte daher, dass die Leitung komplett abgebaut werde.

Ein kompletter Abbau der Leitung kann im Planfeststellungsverfahren nicht gefordert werden. Aber auch die vorübergehende Nutzung des Grundstücks durch die Baumaßnahme ist unumgänglich. Das Grundstück befindet sich zwischen zwei Masten und wird von der bestehenden Leitung überspannt. Das Grundstück muss für die Bauausführung betreten werden. Aufgrund der vorgegebenen Trassierung durch die bereits bestehende Freileitung kann die Inanspruchnahme des Grundstücks nicht weiter minimiert werden. Zudem ist die Grundstücksbeeinträchtigung von sehr geringer Größe (etwas weniger als 40 qm) und auch nur bauzeitlich gegeben. Ein großer Teil der Fläche bleibt weiterhin nutzbar.

Weitere Einwendungen von privat Betroffenen wurden nicht erhoben.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird über die Frage der Inanspruchnahme von Grundstücken für das jeweilige Vorhaben bindend entschieden. Das beinhaltet jedoch lediglich die Entscheidung, ob diese im konkreten Umfang rechtmäßig ist. Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Zwar steht den Betroffenen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie sonstige Folgeschäden eine angemessene Entschädigung zu. Über deren Höhe wird aber nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im sich anschließenden Grunderwerbsverfahren oder erforderlichenfalls im Enteignungsverfahren befunden.

Die Maßnahme ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Planung verfolgte Zweck – Netzstabilität – überwiegt in der Gesamtschau die mit der Planung verbundenen Eingriffe in privates Eigentum und sonstige Rechte. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens in dem planfestgestellten Umfang zurückzustehen, die sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Relevante mittelbare Beeinträchtigungen des Eigentums sind weder ersichtlich noch vorgebracht.

#### **IV Bewertung der Umweltauswirkungen und Gesamtabwägung**

Das Vorhaben wurde zur Entscheidungsreife geführt.

Soweit es möglich war, wurde den vorgebrachten Einwendungen durch die Planung selbst, die von der Antragstellerin getätigten Zusagen sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange im Ergebnis die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Sie ist ferner der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG bringt das Vorhaben u.a. Zerschneidungen sowie weitere Beeinträchtigungen mit sich. Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG und ihrer Berücksichtigung in umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den oben genannten Kapiteln ist bei diesem Vorhaben in einer wertenden Betrachtung nach § 25 UVPG eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG, nach Maßgabe der geltenden Gesetze, getroffen worden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 43 b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Projektes mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

## **V Kostenentscheidung**

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind gem. §§ 1, 3, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die die Antragstellerin zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragten Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG NVwZ 1990, 59 ff.).

## **C Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5

Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei den Gemeinden Igersheim und Wittighausen sowie den Städten Weikersheim und Lauda-Königshofen nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft über Daten (u. a. Namen und Anschrift) nach § 69 Absatz 2 S. 3 LVwVfG von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (74 Absatz 4 i. V. m. § 69 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LVwVfG).

Saskia Becker